1. Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle

zwischen dem Kreis Coesfeld,
vertreten durch den Landrat

und

der Gemeinde Nottuln,
vertreten durch den Bürgermeister

Gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, dem Kreistagsbeschluss des Kreises Coesfeld vom xx.xx.xxxx und dem Ratsbeschluss der Gemeinde Nottuln vom xx.xx.xxxx wird folgende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09.01.2025 getroffen:

Artikel I

Durch die Einführung des § 75a GO NRW zum 01.01.2026 haben sich einige Änderungen bei der Durchführung von nationalen Vergabeverfahren ergeben. Insbesondere ist es nicht mehr vorgesehen, zwingend formale Vergabeverfahren nach der VOB/A und UVgO durchzuführen. Dies bedeutet auch, dass die Vergabefahren nicht mehr elektronisch über den Vergabemarktplatz abgewickelt werden müssen. Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart und der Abwicklung des Verfahrens liegt im Ermessen der Gemeinde Nottuln.
Die Durchführung nationaler Vergaben wird daher zukünftig überwiegend von der Gemeinde Nottuln selbst übernommen. Um jedoch im Einzelfall weiterhin die Unterstützung der Zentralen Vergabestelle des Kreises Coesfeld in Anspruch nehmen zu können, wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 (Vereinbarungsgegenstand) wird folgendes ergänzt:
Sofern nach Ermessen der Gemeinde Nottuln ein Vergabeverfahren nach § 75a Abs. 1 GO NRW über den Vergabemarktplatz öffentlich bzw. an einen beschränkten Bieterkreis bekannt gemacht werden soll, wird dies ebenfalls von der Zentralen Vergabestelle übernommen.
Die Entscheidung hierüber ist für jeden Einzelfall von der Gemeinde Nottuln zu begründen.

§ 2 Abs. 1 (Leistungen des Kreises Coesfeld) wird wie folgt geändert:
Die Zentrale Vergabestelle des Kreises Coesfeld nimmt die förmliche Abwicklung von beschränkten, öffentlichen und europaweiten Vergabeverfahren wahr. Ebenso die Abwicklung von Vergaben nach § 75a Abs. 1 GO NRW, sofern auch die Durchführung von der Zentralen Vergabestelle übernommen wurde.
Bei Bedarf berät die Zentrale Vergabestelle die Gemeinde Nottuln bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach § 75a Abs. 1 GO NRW.

In § 3 Abs. 1 (Leistungen der Gemeinde Nottuln) wird folgender Punkt ergänzt:

- die Dokumentation über die Wahl der Vergabeart und die wesentlichen Inhalte nebst Begründung bei Vergaben nach § 75a Abs. 1 GO NRW.

Artikel II

In § 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird der pauschale Anteil der Kosten, welchen die Gemeinde Nottuln dem Kreis Coesfeld jährlich zu erstatten hat, von „20 %“ auf „10 %“ herabgesetzt.

Artikel III

Die vorstehende 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft. Im Übrigen gilt die zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle fort.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld	Gemeinde Nottuln
Dr. Schulze Pellengahr	Dr. Thönnes
Landrat	Bürgermeister